

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 21. Dezember 2018

Nr. 10 | 27. Jahrgang | 51. Woche

Inhaltsverzeichnis

1.	Bekanntmachungen	
1.1	Öffentliche Zustellung – Jens Schneider.....	Seite 3
1.2	Öffentliche Zustellung – Jessy John.....	Seite 3
1.3	Öffentliche Zustellung – Jacek Stanislaw Kakol.....	Seite 3
1.4	Öffentliche Zustellung – Lukasz Nowacki.....	Seite 4
1.5	Öffentliche Zustellung – Adrian-Gabriel Borachi.....	Seite 4
1.6	Öffentliche Zustellung – Alexandru Varga.....	Seite 4
1.7	Öffentliche Zustellung – Amal Tawfik.....	Seite 4
1.8	Öffentliche Zustellung – Elsayed Rashwan.....	Seite 5
1.9	Öffentliche Zustellung – Ingo Grabowski.....	Seite 5
1.10	Öffentliche Zustellung – Lili Botnikover.....	Seite 5
1.11	Öffentliche Zustellung – Milan Pausic.....	Seite 6
1.12	Öffentliche Zustellung – Peter Dotschi.....	Seite 6
1.13	Öffentliche Zustellung – Peter Obin.....	Seite 6
1.14	Öffentliche Zustellung – Zbigniew Pitro Zonankowski.....	Seite 7
1.15	Allgemeine Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin – Neufassung 2018.....	Seite 7
1.16	Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg.....	Seite 8
1.17	Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der PVA Landwirtschaftliche Produktion und Vertrieb GmbH, Feldweg 3, 16868 Wusterhausen/Dosse zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen.....	Seite 10
2.	Beschluss des Kreistages – 13.12.2018	
2.1	Öffentlicher Teil.....	Seite 10
2.1.1	BV/2018 – 0465 Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise zur Wahl des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 26. Mai 2019 gemäß § 21 Abs.1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG).....	Seite 10
3.	Satzungen und Entgeltordnungen / Gebührenordnung	
3.1	Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2019.....	Seite 10
3.2	Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren.....	Seite 11
3.3	1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (1. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2018.....	Seite 12
3.4	1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 14.12.2017.....	Seite 14

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

4. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

- 4.1 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ Seite 14

5. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock

- 5.1 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 10.12.2013 in der Fassung der Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Amtsblatt Nr. 2/2014 vom 04.04.2014 Seite 15

6. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

- 6.1 Beschluss zum Jahresabschluss 2017 Seite 15
- 6.2 Wirtschaftsplan des TAV Lindow-Gransee für 2019 Seite 16
- 6.3 Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee Seite 16
- 6.4 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großerlang, Kagar, Kleinerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen (Entsorgungsgebührensatzung) vom 09. Dezember 2015 Seite 20
- 6.5 Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung im Gebiet der Stadt Rheinsberg mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf (Entsorgungsgebührensatzung) vom 09. Dezember 2015 Seite 21

7. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

- 7.1 Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz Seite 22
- 7.2 Jahresabschluss 2017 Seite 22

8. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

- 8.1 OT Dierberg: Ergänzungssatzung „Menzer Straße – Thälmannstraße – Heerweg“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch) – Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Seite 23
- 8.2 Für die Kirchengemeinde Zühlen: Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Zechow Seite 24

1. Bekanntmachungen

1.1 Öffentliche Zustellung – Jens Schneider

Der Bescheid über die Versagung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 09.10.2018, Aktenzeichen: 1005182 an

Herrn Jens Schneider

letzte bekannte Anschrift: Baderstraße 10 in 16909 Wittstock/Dosse, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Versagung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 09.10.2018 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Rheinsberger Straße 18 in 16909 Wittstock/Dosse zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Versagung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Versagung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Versagung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 09.10.2018

Anders
Sachbearbeiterin

1.2 Öffentliche Zustellung – Jessy John

Der Bescheid über die Ablehnung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 16.11.2018, Aktenzeichen: 7.1059899 an

Frau Jessy John

letzte bekannte Anschrift: Kommissionsstraße 6, 16816 Neuruppin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Ablehnung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) vom 16.11.2018 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 44 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von

8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Ablehnung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 16.11.2018

Frau Schramm
Amtsleiterin komm.

1.3 Öffentliche Zustellung – Jacek Stanislaw Kakol

Die Ermahnung gem. § 4 Abs. 5 Ziff.1 Straßenverkehrsgesetz der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde an den polnischen Staatsangehörigen

Jacek Stanislaw Kakol

mit letzter bekannter Anschrift in 16833 Fehrbellin, Promenade 22 – seit dem 26.10.2018 von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung möglicherweise außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, die aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Ermahnung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt. Die Ermahnung kann bei

der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde Zimmer 112 bis 114 in der Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Ermahnung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 06.11.2018

Im Auftrag
Pillasch-Bobzin

1. Bekanntmachungen

1.4 Öffentliche Zustellung – Lukasz Nowacki

Die Anhörung gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde an den polnischen Staatsangehörigen

Lukasz Nowacki

kann nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Anhörung wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde Zimmer 112 bis 114 in der Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten

am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Anhörung gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Anhörung (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind.

Neuruppin, den 11.10.2018

*Im Auftrag
Pillasch-Bobzin*

1.5 Öffentliche Zustellung – Adrian-Gabriel Borachi

Die Gebührenbescheide vom 02.05.2018 mit den Nummern 5010001.607369 und 5010001.607370, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können Herrn

Adrian-Gabriel Borachi

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer

377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 04.12.2018

*Im Auftrag
Lipke*

1.6 Öffentliche Zustellung – Alexandru Varga

Die Gebührenbescheide vom 12.09.2018 mit den Nummern 5010001.615577 und 5010001.615578, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können

Alexandru Varga

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer

377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 04.12.2018

*Im Auftrag
Lipke*

1.7 Öffentliche Zustellung – Amal Tawfik

Die Gebührenbescheide vom 13.06.2018 mit den Nummern 5010001.609815 und 5010001.609816, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können

Amal Tawfik

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht

1. Bekanntmachungen

im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zu-

stellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 04.12.2018

Im Auftrag
Lipke

1.8 Öffentliche Zustellung – Elsayed Rashwan

Die Gebührenbescheide vom 13.06.2018 mit den Nummern 5010001.609813 und 5010001.609814, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können

Elsayed Rashwan

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer

377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 04.12.2018

Im Auftrag
Lipke

1.9 Öffentliche Zustellung – Ingo Grabowski

Der Gebührenbescheid vom 20.11.2018 mit der Nummer 5010001.619332, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

Ingo Grabowski

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 04.12.2018

Im Auftrag
Lipke

1.10 Öffentliche Zustellung – Lili Botnikover

Der Gebührenbescheid vom 29.08.2018 mit der Nummer 5010001.614578, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Frau

Lili Botnikover

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungs-

gesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen

1. Bekanntmachungen

nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 04.12.2018

*Im Auftrag
Lipke*

1.11

Öffentliche Zustellung – Milan Pausic

Der Gebührenbescheid vom 31.08.2018 mit der Nummer 5010001.614697, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

Milan Pausic

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 04.12.2018

*Im Auftrag
Lipke*

1.12

Öffentliche Zustellung – Peter Dotschi

Der Gebührenbescheid vom 24.10.2018 mit der Nummer 5010001.617638, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

Peter Dotschi

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 04.12.2018

*Im Auftrag
Lipke*

1.13

Öffentliche Zustellung – Peter Obin

Die Gebührenbescheide vom 07.11.2018 mit den Nummern 5010001.618939, 5010001.618941 und 5010001.618943, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können Herrn

Peter Obin

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt. Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer

377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 04.12.2018

*Im Auftrag
Lipke*

1. Bekanntmachungen

1.14 Öffentliche Zustellung – Zbigniew Pitro Zonankowski

Der Gebührenbescheid vom 12.09.2018 mit der Nummer 5010001.615579, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, kann Herrn

Zbigniew Pitro Zonankowski

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 04.12.2018

Im Auftrag
Lipke

1.15 Allgemeine Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin – Neufassung 2018

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgkVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23]), und § 30 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) vom 14. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 03], S.14) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 15]) sowie § 4 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a und § 20 der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 14.12.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 10/2017 vom 22.12.2017, Seite 5) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Vergabegrundsätze gelten für die Vergaben von Aufträgen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

§ 2

Grundsätze

- (1) Aufträge sind bedarfsorientiert unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu vergeben.
- (2) Im Rahmen des geltenden Rechts ist der Wettbewerb unter Beachtung der Chancengleichheit der Bieter zu sichern und zu fördern.
- (3) Aufträge sollen nur an Unternehmer vergeben werden, die durch Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit die Gewähr dafür bieten, dass die Lieferungen und Leistungen vertragsgemäß erbracht werden.
- (4) Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

§ 3

Zuständigkeit für Vergabeentscheidungen

Über die Vergabe von Aufträgen für die Beschaffung von Bauleistungen, von sonstigen Lieferungen und Leistungen und von freiberuflichen Leistungen nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkun-

gen (GWB), dem Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) entscheidet bei geschätzten Auftragswerten mit Umsatzsteuer

1. bis zu 150.000,00 € der Landrat,
2. über 150.000,00 € der Kreis- und Finanzausschuss nach Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen und Vergabe,
3. über 150.000,00 € der Landrat nach Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen und Vergabe bei geförderten Baumaßnahmen.

§ 4

Rechnungsprüfungsamt

Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Vergabevorschlag, wenn der geschätzte Auftragswert mit Umsatzsteuer einen Betrag von 75.000,00 € übersteigt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt eine Prüfung des Vergabevorschlages, wenn Probleme bei der Wertung auftreten. Ein Vergabevorschlag ist dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen, wenn der Zuschlag nicht auf den niedrigsten Angebotspreis erteilt werden soll.

§ 5

Unterrichtungspflichten

Der Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Vergabe und der Kreis- und Finanzausschuss werden ca. halbjährlich listenmäßig über die Vergabe von Aufträgen mit geschätzten Auftragswerten mit Umsatzsteuer ab 5.000,00 € unterrichtet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Kraft. Die Allgemeinen Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 16.05.2011 treten außer Kraft.

Neuruppin, den 13.12.2018

Ralf Reinhardt
Landrat

1. Bekanntmachungen

1.16 Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg

Gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215 ff.) werden die Eigentümer / Verfügungsberechtigten von Grundstücken hiermit über die Eintragung nachfolgend aufgeführter Bodendenkmale in die Denkmalliste des Landes Brandenburg (§ 3 Abs. 1, 2, 3 BbgDSchG) durch Bekanntgabe im amtlichen Verkündigungsblatt des Landkreises unterrichtet, da mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen sind.

Die betroffenen Flurstücke sind nicht einzeln benannt. Zur Präzisierung der Flurstücke für die Eigentümer / Verfügungsberechtigten ist die jeweils zur Denkmaleintragung zugehörige Kartendarstellung beigelegt. Die Bodendenkmale befinden sich auf den Flurstücken, die in den Kartendarstellungen (siehe Anlagen) durch graue Schattierung gekennzeichnet / abgegrenzt sind. Die Beschreibung der Bodendenkmale wird im Amtsblatt des Landkreises nicht bekanntgegeben.

Eigentümer / Verfügungsberechtigte können die Denkmalliste / Gutachten einschließlich der zugehörigen originalen Kartendarstellungen des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums bei diesen Stellen einsehen:

1. Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, SG Technische Bauaufsicht und Denkmalschutz, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin (zu den Sprechzeiten oder ggf. nach vorheriger Terminvereinbarung).
2. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Abteilung Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen OT Wünsdorf).

Die Denkmalliste kann auf der Internetseite des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums eingesehen werden (<https://bldam-brandenburg.de/>).

Die Bodendenkmale unterliegen den Schutzbestimmungen des BbgDSchG (Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215 ff.).

Dem Schutz dieses Gesetzes unterliegt auch die nähere Umgebung der Bodendenkmale (§ 2 Abs. 3 BbgDSchG). Der Schutz nach diesem Gesetz ist jedoch nicht von der Eintragung der Bodendenkmale in die Denkmalliste abhängig (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BbgDSchG).

Verfügungsberechtigte von Bodendenkmalen haben diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten, zu schützen und zu pflegen und so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1, 2 BbgDSchG). Eine bisher rechtmäßig ausgeübte oder eine der Lage und Beschaffenheit der Bodendenkmale entsprechende Nutzung ist zulässig (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Letzteres gilt z.B. für unveränderte Ackernutzung, Wiesennutzung, Gartennutzung.

Alle Maßnahmen / Veränderungen an Bodendenkmalen oder deren näherer Umgebung unterliegen der denkmalrechtlichen Erlaubnispflicht (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG). Dies gilt insbesondere für Zerstörungen und Beseitigungen, Veränderungen der Substanz oder des Erscheinungsbildes, Nutzungsänderungen, Veränderungen der Umgebung durch Errichtung / Änderung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen, Veränderungen der bisherigen Bodennutzung. Insbesondere sind alle Schachtungsmaßnahmen vorher von der unteren Denkmalschutzbehörde zu bestätigen.

Diese Veröffentlichung dient der Unterrichtung der Eigentümer / Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Bodendenkmalen in die Denkmalliste und ist kein Verwaltungsakt. Soweit ein Bodendenkmal aufgrund des BbgDSchG in die Denkmalliste eingetragen wurde, hat die Denkmalfachbehörde auf Antrag des Verfügungsberechtigten die Eigenschaft als Denkmal durch Verwaltungsakt festzustellen (§ 3 Abs. 6 BbgDSchG). Der Antrag ist an die Denkmalfachbehörde (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum) zu richten.

Neuruppin, den 23.10.2018

Kolterjahn
Amtsleiterin

Neueintragungen (Sortierung nach Gemarkung / Flur)
– in der Gemeinde Stüdenitz-Schönermark (Amt Neustadt (Dosse))

Bdm-Nr.	Bezeichnung / Kurzansprache	Gemeinde – Ortslage	Gemarkung – Flur
100523	Einzelfund Neolithikum, Gräberfeld und Siedlung Bronzezeit, Gräberfeld Eisenzeit, Weg deutsches Mittelalter und Neuzeit, Siedlung Neuzeit	Stüdenitz-Schönermark – Stüdenitz	Stüdenitz – 3
100364	Dorfkern und Kirche deutsches Mittelalter und Neuzeit, Einzelfund Neolithikum, Gräberfeld Bronzezeit, Gräberfeld Eisenzeit, Siedlung Urgeschichte	Stüdenitz-Schönermark – Stüdenitz	Stüdenitz – 3, 7, 8

1. Bekanntmachungen

Bodendenkmal-Nr.: 100523 (Stüdenitz)

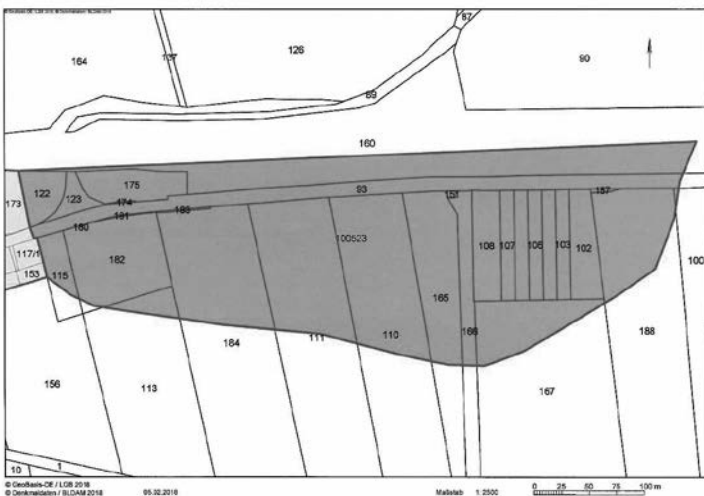
Bezeichnung: Einzelfund Neolithikum, Gräberfeld und Siedlung Bronzezeit, Gräberfeld Eisenzeit, Weg deutsches Mittelalter und Neuzeit, Siedlung Neuzeit

Gemarkung: Stüdenitz, **Flur:** 3

Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 1

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz des obertägig nicht mehr sichtbaren spätbronze-/ früheisenzeitlichen Bestattungsplatzes, bronzezeitliche Siedlung sowie der deutsch-mittelalterlichen bis neuzeitlichen Siedlungs- und Wegestrukturen. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der spätbronze-/ früheisenzeitlichen Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand. Der Schutz erstreckt sich nicht auf die vollständig von archäologischen Dokumentationen erfassten Bereiche.

Gründe der Eintragung: Dieses Bodendenkmal ist Zeugnis von Siedlungssitten der Bronzezeit und Bestattungssitten in der Bronze- und Eisenzeit und stellt aus dieser noch schriftlosen Zeit die einzige Quelle zur Erforschung der Lebensverhältnisse und Jenseitsvorstellungen bronze- und eisenzeitlicher Bevölkerungsgruppen in Brandenburg dar. Es ist daher von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung. Das Bodendenkmal ist des Weiteren eine wichtige Quelle für interdisziplinäre Untersuchungen zur Entstehung des westlich angrenzenden Dorfes Stüdenitz, seiner baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der religiösen und kulturellen Traditionen bis in die Neuzeit. Dies betrifft sowohl die Struktur der Wohn- und Wirtschaftsbauten, Sakralbauten und zugehörige Bereiche sowie historische Wegeverbindungen. Das Bodendenkmal ist aus diesen Gründen von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.



Anlage 1: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100523 (Stüdenitz)
© Denkmaldaten / BLDAM 2018;
© Kartengrundlage, GeoBasis-DE / LGB 2018

Bodendenkmal-Nr.: 100364 (Stüdenitz)

Bezeichnung: Dorfkern und Kirche deutsches Mittelalter und Neuzeit, Einzelfund Neolithikum, Gräberfeld Bronzezeit, Gräberfeld Eisenzeit, Siedlung Urgeschichte

Gemarkung: Stüdenitz, **Flur:** 3, 7, 8

Flurstücke: alle innerhalb der gekennzeichneten Fläche (Grauschattierung) gemäß Karte – Anlage 2

Schutzumfang: Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der noch gut im Kartenbild ablesbaren deutsch-mittelalterlich-/neuzeitlichen Dorfanlage sowie des obertägig nicht mehr sichtbaren bronzezeitlichen und eisenzeitlichen Gräberfelds sowie der spätbronzezeitlichen bis früheisenzeitlichen (hier als urgeschichtliche aufgenommene) Siedlung. Schutzgut sind die unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde, Befunde und der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der deutsch-mittelalterlich bis neuzeitlichen sowie spätbronze- bis eisenzeitlichen Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand. Der Schutz erstreckt sich nicht auf die vollständig von archäologischen Dokumentationen erfassten Bereiche.

Gründe der Eintragung: Das Bodendenkmal ist eine wichtige Quelle für interdisziplinäre Untersuchungen zur Entstehung des Dorfes, seiner baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der religiösen und kulturellen Traditionen bis in die Neuzeit. Dies betrifft sowohl die Struktur der Wohn- und Wirtschaftsbauten, Sakralbauten und zugehörige Bereiche. Das Bodendenkmal ist aus diesen Gründen von geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung. Dieses Bodendenkmal ist ebenfalls Zeugnis von Siedlungssitten der urgeschichtlichen Bronze- bis Eisenzeit sowie Bestattungssitten der Bronze- und Eisenzeit und stellt aus dieser noch schriftlosen Zeit die einzige Quelle zur Erforschung der Lebensverhältnisse und Jenseitsvorstellungen bronze- bis eisenzeitlicher Bevölkerungsgruppen in Brandenburg dar. Es ist daher von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung.



Anlage 2: Karte zu Bodendenkmal-Nr. 100364 (Stüdenitz)
© Denkmaldaten / BLDAM 2018;
© Kartengrundlage, GeoBasis-DE / LGB 2018

1. Bekanntmachungen

1.17 Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der PVA Landwirtschaftliche Produktion und Vertrieb GmbH, Feldweg 3, 16868 Wusterhausen/Dosse zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die PVA Landwirtschaftliche Produktion und Vertrieb GmbH, Feldweg 3, 16868 Wusterhausen/Dosse über die Förderung von 117.000 m³/a Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Bantikow, Flur 1, Flurstück 371 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen wurde auf der Grundlage der §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 und Anlage 2 eine allgemeine Vorprüfung durch die un-

tere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Förderung des Grundwassers keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Reinhardt
Landrat

2. Beschluss des Kreistages – 13.12.2018

2.1 Öffentlicher Teil

2.1.1 BV/2018 – 0465 Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise zur Wahl des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 26. Mai 2019 gemäß § 21 Abs.1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin beschließt:

- Wahlkreis 1: Wk Stadt Neuruppin
- Wahlkreis 2: Wk Neuruppin-Land (Gemeinde Fehrbellin, Gemeinden der Ämter Temnitz und Lindow (Mark), Stadt Rheinsberg)
- Wahlkreis 3: Wk Kyritz (Stadt Kyritz, Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Gemeinden des Amtes Neustadt/Dosse)
- Wahlkreis 4: Wk Wittstock (Stadt Wittstock/Dosse, Gemeinde Heiligengrabe)

3. Satzungen und Entgeltordnungen / Gebührenordnung

3.1 Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die nachfolgende, vom Kreistag in seiner Sitzung am 13.12.2018 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2019 öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen Einsicht nehmen kann.

Die Satzung nebst ihren Anlagen liegt zu diesem Zweck in der

**Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin,
Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin,
Zimmer 201 NG**

während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Die öffentlichen Sprechzeiten sind

Montag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 16.00 Uhr

Neuruppin, den 13.12.2018

Reinhardt
Landrat

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	258.169.200 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	255.231.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	3.050.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	2.824.000 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	260.883.600 EUR
Auszahlungen auf	264.349.200 EUR

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	249.922.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	246.984.300 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.960.800 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.442.800 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	922.100 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

3. Satzungen und Entgeltordnungen / Gebührenordnung

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 420.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 41,00 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt

einzelndarzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.500.000 EUR und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist verbindlich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin veröffentlicht.

Neuruppin, den 13.12.2018

Reinhardt
Landrat

3.2 Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) und der §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), jeweils in ihrer derzeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 13.12.2018 mit Beschluss Nr. 2018-0462 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Potsdam, die Rettungswachen in Neuruppin, Fehrbellin, Herzberg, Kyritz, Neustadt, Wittstock, Rheinsberg, Dorf Zechlin und Herzsprung samt der personellen und sächlichen Ausstattung einschließlich den vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeugen und Ausrüstungen, die Zentrale Abrechnungsstelle (ZAS) der PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand und die allgemeine Verwaltung des Landkreises, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen
 1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport,
 2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF, NAW) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
 3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach der Art des Einsatzes sowie für die Inanspruchnahme eines Notarztes pauschal pro Patient erhoben.
Daneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefahrenem Kilometer erhoben. Erfolgt

der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird diese Gebühr anteilig erhoben.

- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

– eines Rettungswagens für die Notfallrettung	a	879,30 €
– eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung	a	879,30 €
– eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	c	325,60 €
– eines Notarztes	d	530,00 €
– eines Notarztwagens	(a + d) e	1.409,30 €
– eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	b	331,00 €
– eines Rettungswagens für den Krankentransport	b	331,00 €
2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

– je angefahrenem Kilometer	f	0,43 €
-----------------------------	---	--------

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW),
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation,
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

3. Satzungen und Entgeltordnungen / Gebührenordnung

- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 insoweit mit ihr; die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung

des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 14.12.2017, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 22. Dezember 2017, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 13.12.2018

Ralf Reinhardt
Landrat

3.3 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (1. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2018

Aufgrund von §§ 131 Abs. 1, 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]) i. V. m. §§ 17, 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl./97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 13.12.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin, 27. Oktober 2017, Seite 14) beschlossen:

Artikel 1

1. Anlage 1 zu § 3 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung

zu § 3 Abs. 7

a) Anlieferungsgebühren Umladestationen/Annahmestelle bis 100 kg

Abfall-schlüssel-Nr.	Abfallart	Gebühr €/pro Anlieferung
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen <ul style="list-style-type: none"> • bis 0,1 m³ 	6,30
17 02 04*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt wird (bis 0,5 m³)	10,00
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische <ul style="list-style-type: none"> • bis 0,1 m³ • 0,11 – 0,2 m³ 	33,50 67,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen <ul style="list-style-type: none"> • bis 0,1 m³ • 0,11 – 0,2 m³ 	17,40 34,80

Abfall-schlüssel-Nr.	Abfallart	Gebühr €/pro Anlieferung
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe) <ul style="list-style-type: none"> • bis 0,1 m³ • 0,11 – 0,2 m³ 	33,50 67,00
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält <ul style="list-style-type: none"> • je angeliefertem Mineralfasersack • je angeliefertem 120-l-Sack 	21,90 3,50
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (HBCD-haltiges Styropor/Styrodur) <ul style="list-style-type: none"> • je angeliefertem 0,1 m³ 	19,00
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (FCKW-haltiges Styrodur) <ul style="list-style-type: none"> • je angeliefertem 0,1 m³ 	19,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01, und 17 06 03 fällt (Styropor/Styrodur) <ul style="list-style-type: none"> • je angeliefertem 0,5 m³ • je angeliefertem 120-l-Sack 	35,70 8,50
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01, und 17 06 03 fällt <ul style="list-style-type: none"> • je angeliefertem Mineralfasersack • je angeliefertem 120-l-Sack 	21,90 3,50

3. Satzungen und Entgeltordnungen / Gebührenordnung

Abfall-schlüssel-Nr.	Abfallart	Gebühr €/pro Anlieferung
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe (Wellasbest) <ul style="list-style-type: none"> je angelieferter Platte bis zu einer Größe von ca. 3,5 m² 	5,60
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen <ul style="list-style-type: none"> bis 0,25 m³ 	9,50
20 03 07	Sperrmüll <ul style="list-style-type: none"> bis 0,25 m³ 0,26 – 0,5 m³ 	8,00 16,00
	sonstige nicht ausgeschlossene Abfälle gemäß § 5 Abfallentsorgungssatzung <ul style="list-style-type: none"> bis 0,25 m³ 0,26 – 0,5 m³ 	6,50 13,00

b) Anlieferungsgebühren Umladestationen/Annahmestelle ab 100 kg

Abfall-schlüssel-Nr.	Abfallart	Gebühr €/Mg
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	127,70
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	127,70
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	127,70
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	60,19
17 02 04*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt wird	97,11
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	640,85
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	331,51
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)	640,85
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	209,15
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (HBCD-haltiges Styropor/Styrodur)	8.269,54

Abfall-schlüssel-Nr.	Abfallart	Gebühr €/Mg
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (FCKW-haltiges Styrodur)	8.269,54
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01, und 17 06 03 fällt (Styropor/Styrodur)	3.098,18
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01, und 17 06 03 fällt	209,15
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (Wellasbest)	148,76
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	91,13
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	127,70
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	127,70
19 08 02	Sandfangrückstände	127,70
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	127,70
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	127,70
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	127,70
20 03 07	Sperrmüll	153,31
	sonstige nicht ausgeschlossene Abfälle gemäß § 5 Abfallentsorgungssatzung	127,70

*1 Mg (Megagramm) entspricht 1 t (Tonne)

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Neuruppin, den 13.12.2018

Ralf Reinhardt
Landrat

3. Satzungen und Entgeltordnungen / Gebührenordnung

3.4 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 14.12.2017

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 4 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19/2007, S. 286 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I Nr. 22/2018), hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 13.12.2018 die nachfolgenden Satzung beschlossen:

Artikel 1

- Der § 3 Einwohnerbeteiligung wird wie folgt geändert:

§ 3

Einwohnerbeteiligung

- Der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.
- Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) erfolgt die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Einwohnerversammlungen, Einwohnerfragestunden und durch Einwohnerbefragungen. Durch Beschluss des Kreistages können weitere Formen der nicht förmlichen Einwohnerbeteiligung festgelegt werden.
- Ein Einwohnerantrag gemäß § 14 BbgKVerf muss von mindestens 3 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.
- Die Einwohnerversammlung wird auf der Grundlage eines Beschlusses des Kreistages durch den Landrat einberufen, sofern er nicht von sich aus eine Einwohnerversammlung anberaumt.
- Vor wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises kann der Kreistag die Befragung aller oder nur der von den jeweiligen Planungen und Vorhaben betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner beschließen.
- Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Der Kreistag greift diese Fragen, Vorschläge oder Anregungen möglichst in seiner nächsten Sitzung auf.
- Zu den Absätzen 4 bis 6 wird Näheres durch eine Beteiligungssatzung geregelt.

- Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

§ 3 a

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- Alle Kinder und Jugendlichen, die Einwohner des Landkreises sind, haben das Recht sich in allen dem Landkreis obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an den Kreistag und dessen Ausschüsse sowie an den Landrat zu wenden und entsprechende Antworten zu erhalten.
- Vor Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sind sie in geeigneter Weise den davon betroffenen Kindern und Jugendlichen bekannt zu machen. Bei Planungen und Vorhaben, die vorhandene öffentliche Einrichtungen, wie z. B. Schulen betreffen, gilt dies für die diese Einrichtung nutzenden Kinder und Jugendlichen. Soweit Vertretungen der Kinder und Jugendlichen in diesen Einrichtungen bestehen, erfolgt die Einbeziehung über diese.
- Es besteht die Möglichkeit, dass der Kreistag oder der Jugendhilfeausschuss die Durchführung einer Befragung beschließen oder der Landrat diese selbst veranlasst, wenn ein entsprechender Bedarf besteht. Näheres regelt eine Satzung.
- Daneben werden die Kinder und Jugendlichen in allen Angelegenheiten, insbesondere bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, über das Kreis-Jugend-Forum beteiligt.
- Der Kreistag kann auf Vorschlag des Landrates einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Dem Beauftragten ist die Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben, Stellung zu nehmen. Der Beauftragte arbeitet mit dem Kreis-Jugend-Forum zusammen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Kraft.

Neuruppin, den 13.12.2018

Ralf Reinhardt
Landrat

4. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

4.1 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ hat die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ vom 19.11.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 11.12.1997) zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 27.11.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 21.12.2015) wie folgt geändert:

I.

- Der § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühr beträgt

8,04 EUR/m³ für Fäkalien aus Sammelgruben
30,60 EUR/m³ für Fäkalien aus Kleinkläranlagen

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Neustadt (Dosse), 14.11.2018

Astrid Hohmann
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Claudia Hacke
Verbandsvorsteherin

5. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock

5.1 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 10.12.2013 in der Fassung der Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Amtsblatt Nr. 2/2014 vom 04.04.2014

Bekanntmachungsanordnung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock hat am 18.09.2018 die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock beschlossen.

Diese genehmigungsfreie Änderungssatzung ist gemäß § 31 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 GKGBbg durch die Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt zu machen, was ich hiermit für das Amtsblatt am 21.12.2018 anordne.

Neuruppin, 11.10.2018

Ralf Reinhardt
Landrat

Präambel

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28.11.2017 (GVBl. I Nr. 25 S. 1) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock in ihrer Sitzung vom 18.09.2018 diese Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

§ 1 Absatz 1 lautet nun wie folgt:

Die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28.11.2017 (GVBl. I Nr. 25 S. 1).

§ 2

Verbandsmitglieder

Im § 2 lautet die Auflistung der Verbandsmitglieder nun wie folgt:

Mitglieder des Zweckverbandes sind:

1. die **Stadt Wittstock/Dosse** mit den Ortsteilen

Babitz, Berlinchen, Biesen, Christdorf, Dossow, Dranse, Fretzdorf, Freyenstein, Gadow, Goldbeck, Groß Haßlow, Niemerlang, Rossow, Schweinrich, Sewekow, Wulfersdorf, Zempow, Zootzen

und

2. die **Gemeinde Heiligengrabe** mit den Ortsteilen Blandikow, Blesendorf, Blumenthal, Grabow, Heiligengrabe, Herzsprung, Jabel, Königsberg, Liebenthal, Maulbeerwalde, Papenbruch, Rosenwinkel, Wernikow und Zaatzke.

§ 9

Beschlussfassung

In § 9 wird die Tabelle zur Stimmenverteilung wie folgt geändert:

Die Stimmen verteilen sich wie folgt:

Stadt/Gemeinde	Einwohnerzahl (Stand: 31.12.2017)	Stimmzahl
Wittstock	14.555	5
Heiligengrabe	4.443	2
Gesamt:	18.998	7

§ 10

Verbandsvorsteher, Aufgaben und Befugnisse

Im § 10 wird der Absatz 6 ersatzlos gestrichen.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beiträge“ gestrichen.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung durch den Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum 01.01.2019 in Kraft.

Wittstock, den 10.10.2018

Gehrmann
Verbandsvorsteher

6. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

6.1 Beschluss zum Jahresabschluss 2017

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2017 des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 04.02.2019 bis zum 15.02.2019 in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee, Ruppiner Straße 13 A, 16775 Gransee, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Gransee, den 23.07.2018

Freitag
Verbandsvorsteherin

6. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Beschluss zum Jahresabschluss 2017

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee hat am 04.07.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee stellt den Jahresabschluss 2017 auf der Grundlage des Wirtschaftsprüfungsberichtes der DOMUS AG Potsdam fest.

Der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee hat im Geschäftsjahr

2017 ein Ergebnis in Höhe von € 147.671,90 erwirtschaftet (Trinkwasser € 50.395,06 Schmutzwasser € 97.276,84).

Gransee, den 23.07.2018

Hollin

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Freitag

Verbandsvorsteherin

6.2 Wirtschaftsplan des TAV Lindow-Gransee für 2019

Bekanntmachungsanordnung

Der Wirtschaftsplan 2019 des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan 2019 wurde vom Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2019 nebst Anlagen liegt vom 04.02.2019 bis zum 15.02.2019 in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee, Ruppiner Straße 13 A, 16775 Gransee, während den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Freitag

Verbandsvorsteherin

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee hat auf ihrer Sitzung am 12.12.2018 den Wirtschaftsplan, einschließlich der dazugehörigen Planteile wie folgt beschlossen:

Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2019

1. Es betragen		
1.1.	im Erfolgsplan	2019
	die Erträge	9.585.082,00 €
	die Aufwendungen	9.497.100,00 €
	der Jahresgewinn	87.982,00 €
	der Jahresverlust	0,00 €
1.2.	im Finanzplan	
	Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-2.764.955,00 €
	Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-4.280.000,00 €
	Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	7.432.937,00 €
2. Es werden festgesetzt		
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite Investitionen	4.080.000,00 €
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 €
2.3.	Eigenbetriebsumlage	0,00 €

Gransee, den 12.12.2018

Hollin

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Freitag

Verbandsvorsteherin

6.3 Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Gemäß § 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18 Nr. 22) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 12.12.2018 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die in der Anlage 1 bezeichneten Städte und Gemeinden.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee.
- (3) Der Sitz des Zweckverbandes ist Lindow (Mark).
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel entsprechend dem in Anlage 2 abgedruckten Muster.
- (5) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Der Zweckverband ist nicht auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, im Verbandsgebiet die öffentliche Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung zu gewährleisten. Dazu gehört auch die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie des nicht separierten Klärschlammes aus

Kleinkläranlagen.

- (2) Der Zweckverband plant, errichtet, betreibt und unterhält, übernimmt, erneuert, erweitert und verwaltet die dafür erforderlichen Anlagen. Dies umfasst die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen.
- (3) Dem Zweckverband werden durch die Mitgliedsgemeinden unentgeltlich alle wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen zur Durchführung der übernommenen Aufgaben ins Eigentum übertragen. Der Zweckverband ist berechtigt, selbst Eigentum zu erwerben und eigene Anlagen zu errichten.
- (4) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung der übernommenen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume oder sonstigen, ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke.
- (5) Der Zweckverband kann mit der Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben Dritte beauftragen. Er kann weiterhin die Geschäftsbesorgung für Dritte übernehmen, soweit diesen als Hoheitsträgern vergleichbare Aufgaben obliegen. Der Zweckverband kann sich an Gesellschaften und Unternehmen beteiligen, sofern dies einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung dienlich ist.
- (6) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

§ 3

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,

6. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

3. die Verbandsleitung.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter, im Falle der Verhinderung einen Stellvertreter.
- (2) Die kommunalen Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Im Fall der Verhinderung werden sie durch ihre allgemeinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten, wenn sie nicht eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten benennen. Sie können eine Bedienstete oder einen Bediensteten mit der Wahrnehmung der Vertretung des Mitglieds in der Verbandsversammlung dauerhaft betrauen. Ist die betraute Person verhindert, nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn sie oder er die Verhinderungsververtretung der betrauten Person nicht auf eine andere Bedienstete oder auf einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen. Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 kann bei amtsangehörigen Gemeinden die Gemeindevertretung eine andere Vertretungsperson und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter wählen. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und die Bediensteten des Verbandsmitgliedes, bei amtsangehörigen Gemeinden auch die Bediensteten des Amtes. Andere Vertretungspersonen und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden von der Vertretungskörperschaft des Mitglieds für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt und üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertretungspersonen weiter aus.
- (3) Die Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes scheidet aus der Verbandsversammlung aus, wenn die Voraussetzungen ihrer Wahl oder Entsendung wegfallen.
- (4) Die Vertretungskörperschaft eines kommunalen Verbandsmitgliedes kann der Vertretungsperson des Verbandsmitgliedes Richtlinien und Weisungen erteilen. Für den Fall einer Weisung oder einer geheimen Stimmabgabe in der Verbandsversammlung kann sie eine Stimmführerin oder einen Stimmführer durch offenen Wahlbeschluss bestimmen.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter eines Verbandsmitgliedes zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (6) Die Vertreter der Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung je angefangene 1.000 Einwohner der vertretenen Gemeinde bzw. der Summe der Einwohner der vertretenen Ortsteile einer Gemeinde eine Stimme. Maßgeblich ist die Feststellung der Einwohnerzahlen entsprechend der Erhebung der jeweils zuständigen Einwohnermeldeämter zum Stichtag 31.12. des Vorjahres für das laufende Jahr.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandsatzung nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere entscheidet sie über:

1. die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes,
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Zweckverbandes sowie der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
3. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
4. den Wirtschaftsplan, den Finanzplan, den Kreditrahmen und die Stellenübersicht,
5. den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsleitung,
6. Geschäfte über Vermögensgegenstände mit einem Wert von im einzelnen Fall mehr als 500.000,00 €,
7. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
8. die Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes,

9. die Auseinandersetzungsvereinbarung bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
10. den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es 20 % der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Sie wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (2) Die Tagesordnung kann am Anfang der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor. Satzungsänderungen dürfen ohne Ankündigung auf der Tagesordnung nicht aufgenommen werden.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl vertreten und wenn die anwesenden Vertreter der kommunalen Mitglieder mindestens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden, soll die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal einberufen werden. Sie ist dann, sofern die anwesenden Vertreter der kommunalen Mitglieder mindestens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen ist.

§ 9

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 5 Ziffer 7, 8 und 9 dieser Satzung erforderlich.

§ 10

Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Vor der jeweiligen Wahl kann die Durchführung einer nicht geheimen Wahl beschlossen werden. Der Beschluss hierzu muss einstimmig gefasst werden.
- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl, so findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

6. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

§ 11

Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift entsprechend der Geschäftsordnung zu fertigen, in der die Beschlüsse festzuhalten sind. Niederschriften sind vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterschreiben. Sie sind jedem Verbandsmitglied zu übersenden.

§ 12

Wahl bzw. Abwahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der Verbandsleitung, ihrem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder gewählt. Dem Verbandsausschuss können weiterhin zwei sachkundige Einwohner oder Dienstkräfte des Zweckverbandes oder der Verbandsmitglieder als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht angehören. Die beratenden Mitglieder werden auf Vorschlag des Verbandsausschusses von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Ein Mitglied des Verbandsausschusses kann mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung aus wichtigem Grund abgewählt werden.

§ 13

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, für die weder die Verbandsversammlung noch die Verbandsleitung zuständig sind.
- (2) Der Verbandsausschuss gibt zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung Empfehlungen ab.
- (3) Der Verbandsausschuss beschließt insbesondere über:
 1. die Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Wert von im Einzelfall mehr als 50.000,00 € bis zu 500.000,00 € im Einzelfall,
 2. die Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 € bis zu einem Betrag von 500.000,00 €,
 3. die Benennung des Abschlussprüfers als Vorschlag an die Aufsichtsbehörde,
 4. die Geschäftsordnung des Verbandsausschusses.

§ 14

Einberufung des Verbandsausschusses, Nichtöffentlichkeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich, vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle kürzere Ladungsfristen vorsehen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift entsprechend der Geschäftsordnung zu fertigen, in der die Beschlüsse festzuhalten sind. Sie sind vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses zu unterzeichnen.

§ 15

Verbandsleitung

- (1) Die Verbandsleitung des TAV Lindow-Gransee ist hauptamtlich tätig. Die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Die Verbandsversammlung wählt eine ehrenamtliche allgemeine Stellvertreterin oder einen ehrenamtlichen allgemeinen Stellvertreter der Verbandsleitung für die Dauer einer Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft aus ihrer Mitte oder aus dem Kreis der Bediensteten des Zweckverbandes oder der Personen nach § 22 Abs. 2 GKGBbg. Die Verbandsleitung muss die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ausreichende Erfahrung für die

wahrzunehmende Aufgabe haben. Im Anstellungsvertrag sind die Befristung und die Möglichkeit einer vorzeitigen Abwahl zu berücksichtigen.

- (2) Die Stelle der hauptamtlichen Verbandsleitung ist öffentlich auszuschreiben. Bei der Wiederwahl kann die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl durch Beschluss von der Ausschreibung absehen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Verbandsleitung vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen. Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Der Antrag ist von den antragstellenden Mitgliedern der Verbandsversammlung gemeinsam und eigenhändig unterschrieben zu stellen; § 19 Abs. 2 S. 3 GKGBbg gilt entsprechend. Zwischen dem Zugang des Antrags bei der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Die Verbandsleitung vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Soweit ihr nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Satzung oder gemäß Beschluss der Verbandsversammlung Aufgaben zugewiesen sind, ist sie zuständig für:
 1. Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsausschusses,
 2. Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verbandsausschusses,
 3. Entscheidung über die Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie über die Vergabe von Aufträgen mit einem Wert im Einzelfall bis zu 50.000,00 €; darüber hinausgehende Eilentscheidungen bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch den Verbandsausschuss,
 4. Entscheidung über Geschäfte mit einem Wertumfang bis zu 50.000,00 € im Einzelfall, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (5) Die in Absatz 4 genannten Geschäfte unterzeichnet die Verbandsleitung oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter allein.
- (6) Dienstvorgesetzter der Verbandsleitung ist die Verbandsversammlung.

§ 16

Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Beschäftigte einstellen.
- (2) Die Beschäftigten des Zweckverbandes werden nach Beschluss der Verbandsversammlung durch die Verbandsleitung eingestellt, befördert und entlassen.

§ 17

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe finden für den Zweckverband sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt. Der Verbandsleitung obliegt die Kassenaufsicht.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband hat von den Verbandsmitgliedern eine Umlage zu erheben, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist insoweit die Regelung gemäß §

6. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

4 Abs. 6 S. 2 dieser Verbandssatzung. Die Gesamthöhe der Umlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil sind im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzulegen. Die Umlage wird mit jeweils einem Viertel des Gesamtbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Wirtschaftsjahres fällig.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen erfolgen vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 durch die Verbandsleitung.
- (2) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Kommunalaufsichtsbehörde in der Form öffentlich bekannt gemacht, die für die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen ihres Landkreises vorgeschrieben ist. Die übrigen Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht. Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in den Tageszeitungen Märkische Allgemeine (Lokalausgaben Ruppiner Tageblatt und Neues Granseer Tageblatt) und Märkische Zeitung (Lokalausgaben Gransee-Zeitung und Ruppiner Anzeiger).
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist mit der Bekanntmachung der Satzung unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden mit einer Frist von 7 Tagen in den Tageszeitungen Märkische Allgemeine (Lokalausgaben Ruppiner Tageblatt und Neues Granseer Tageblatt) und Märkische Zeitung (Lokalausgaben Gransee-Zeitung und Ruppiner Anzeiger) bekannt gemacht.

§ 20

Anwendung von Rechtsvorschriften

- (1) Auf den Zweckverband sind die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die für die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden gelten, entsprechend anwendbar. Dies gilt nicht, soweit in im GKG Bbg, dieser Verbandssatzung oder anderen Rechtsvorschriften eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (2) Vorschriften, die aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Gemeinden erlassen wurden, gelten für den Zweckverband entsprechend, soweit nicht in diesen oder anderen Rechtsvorschriften abweichende Regelungen getroffen oder Zweckverbände von der Anwendung ausgenommen werden. Soweit in Rechtsvorschriften der Gemeindeverband als Sammelbegriff verwendet wird, gilt auch der Zweckverband als Gemeindeverband.

§ 21

Abwicklung im Fall der Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch die Aufhebung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung, wenn nicht gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist.
- (2) Wird der Zweckverband nach Abs. 1 aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Der Zweckverband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (3) Abwicklerin ist die Verbandsleitung.
- (4) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind von den kommunalen Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzel-

nen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl gemäß § 4 Abs. 6 S. 2 dieser Satzung.

§ 22

Austritt aus dem Zweckverband

Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband setzt den Antrag des Verbandsmitgliedes bei dem Zweckverband voraus. Erklärt ein Verbandsmitglied eine Kündigung, gilt dies als Antrag auf Austritt. Über den Antrag auf Austritt entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung.

§ 23

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lindow, den 12.12.2018

Freitag

Verbandsvorsteherin

Hollin

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage 1

zu § 1 Absatz (1) der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Mitgliederstädte und -gemeinden

Amt Gransee

Stadt Gransee für die Ortsteile

Gransee, Altlüdersdorf, Buberow, Dannenwalde, Gramzow, Kraatz, Margaretenhof, Meseberg, Neulögow, Neulüdersdorf, Seilershof, Wendefeld, Wentow, Ziegelscheune

Gemeinde Großwoltersdorf für die Ortsteile

Altglobow, Buchholz, Burow, Großwoltersdorf, Wolfsruh, Zernikow

Gemeinde Schönermark

Gemeinde Sonnenberg für die Ortsteile

Baumgarten, Rauschendorf, Rönnebeck, Schulzendorf, Sonnenberg

Gemeinde Stechlin für die Ortsteile

Dagow, Dollgow, Güldenhof, Menz, Neuglobow, Neuroofen, Schulzenhof

Stadt Zehdenick

Stadt Zehdenick für die Ortsteile

Badingen, Burgwall, Klein – Mutz, Marienthal, Mildenberg

Amt Lindow

Stadt Lindow für die Ortsteile

Banzendorf, Hindenberg, Keller, Klosterheide, Schönberg, Lindow

Gemeinde Vielitzsee für die Ortsteile

Seebeck, Strubensee, Vielitz

Gemeinde Herzberg

Stadt Rheinsberg

Stadt Rheinsberg für die Ortsteile

Rheinsberg, Basdorf, Braunsberg, Dierberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Heinrichsdorf, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow, Zühlen

Gransee, den 12.12.2018

Freitag

Verbandsvorsteherin

Hollin

Vorsitzender der Verbandsversammlung

6. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Anlage 2

zu § 1 Absatz (4) der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Dienstiegel des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee



Lindow, den 12.12.2018

Freitag
Verbandsvorsteherin

Hollin
Vorsitzender der Verbandsversammlung

6.4 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen (Entsorgungsgebührensatzung) vom 09. Dezember 2015

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee hat auf ihrer Sitzung am 12.12.2018 folgende zweite Satzung zur Änderung der Entsorgungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen vom 09. Dezember 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 5 vom 21. Dezember 2015), geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Rheinsberg in den Ortsteilen Basdorf, Braunsberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 5 vom 28. Dezember 2016) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Abfuhr von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen erfolgt an den im Tourenplan vorgesehenen Tagen – Montag bis Donnerstag in der Zeit zwischen 07:00 und 16:00 Uhr,

Freitag in der Zeit von 07:00 bis 12:00 Uhr. Der als Anlage beigefügte Tourenplan ist Teil dieser Satzung. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen findet keine Entsorgung der dezentralen Anlagen statt. Die Abfuhr muss angemeldet werden. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage vor dem Abholungstag laut Tourenplan zu erfolgen (Beispiel 1: Abfuhr laut Tourenplan am Montag – so muss die Anmeldung spätestens bis Dienstag, 16:00 Uhr erfolgt sein; Beispiel 2: Abfuhr laut Tourenplan am Donnerstag – so muss die Anmeldung bis spätestens Freitag, 12:00 Uhr erfolgt sein). Sind die Kapazitäten des eingesetzten Entsorgungsfahrzeuges am laut Tourenplan vorgesehenen Abholungstag erschöpft, erfolgt die weitere Abfuhr innerhalb der nächsten zwei Werktage. Es besteht kein Anspruch auf Abholung vor Ablauf der Anmeldefrist oder außerhalb der Abholzeiten. Die Notfallentsorgung vor Ablauf der Anmeldefrist oder außerhalb der Abholzeiten organisiert der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee nach seinen Kapazitäten. Für Notfallentsorgungen wird ein Zuschlag von 70,00 € je Entsorgung und Grundstück erhoben.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Lindow, den 12.12.2018

Freitag
Verbandsvorsteherin

Hollin
Vorsitzender der Verbandsversammlung

6. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Anlage Tourenplan

Tourenplan zur Satzung gültig ab 01.01.2017 über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des TAV Lindow-Gransee

OT = Ortsteil GT = Gemeindeteil

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
OT Banzendorf	OT Altglobsow	OT Buchholz	OT Dierberg	OT Altlüdersdorf
OT Dollgow	OT Banzendorf	OT Buberow	Herzberg	OT Badingen / Osterne
Gransee	OT Burgwall	OT Dierberg	Lindow	OT Dollgow
OT Hindenberg	OT Burow	OT Großwoltersdorf	OT Menz	OT Güldenhof
OT Keller	OT Buchholz	OT Marienthal	OT Rönnebeck	Gransee
OT Kraatz	OT Dannenwalde	OT Menz	OT Schönberg	OT Heinrichsdorf mit GT Köpernitz
OT Klosterheide	OT Gramzow	OT Seebeck	OT Wendefeld	OT Klein-Mutz
Lindow	OT Klosterheide	OT Strubensee	OT Wentow	OT Meseberg
OT Magaretenhof	OT Marienthal	OT Wentow	OT Zernikow	OT Mildenberg
OT Mildenberg	OT Rauschendorf	OT Wolfsruh		OT Neuglobsow
OT Neulüdersdorf	Schönermark	OT Zernikow		OT Schönberg
OT Schulzenhof	OT Schulzendorf			
OT Vielitz	OT Seilershof			
OT Ziegelscheune				

6.5 Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung im Gebiet der Stadt Rheinsberg mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf (Entsorgungsgebührensatzung) vom 09. Dezember 2015

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee hat auf ihrer Sitzung am 12.12.2018 folgende erste Satzung zur Änderung der Entsorgungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung im Gebiet der Stadt Rheinsberg mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf vom 09. Dezember 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 5 vom 21. Dezember 2015), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Abfuhr von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen erfolgt an den im Tourenplan vorgesehenen Tagen – Montag bis Donnerstag in der Zeit zwischen 07:00 und 16:00 Uhr, Freitag in der Zeit von 07:00 bis 12:00 Uhr. Der als Anlage beigefügte Tourenplan ist Teil dieser Satzung. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen findet keine Entsorgung der dezentralen Anlagen statt. Die Abfuhr muss angemeldet werden. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage vor dem Abholungstag laut

Tourenplan zu erfolgen (Beispiel 1: Abfuhr laut Tourenplan am Montag – so muss die Anmeldung spätestens bis Dienstag, 16:00 Uhr erfolgt sein; Beispiel 2: Abfuhr laut Tourenplan am Donnerstag – so muss die Anmeldung bis spätestens Freitag, 12:00 Uhr erfolgt sein). Sind die Kapazitäten des eingesetzten Entsorgungsfahrzeuges am laut Tourenplan vorgesehenen Abholungstag erschöpft, erfolgt die weitere Abfuhr innerhalb der nächsten zwei Werktage. Es besteht kein Anspruch auf Abholung vor Ablauf der Anmeldefrist oder außerhalb der Abholzeiten. Die Notfallentsorgung vor Ablauf der Anmeldefrist oder außerhalb der Abholzeiten organisiert der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee nach seinen Kapazitäten. Für Notfallentsorgungen wird ein Zuschlag von 70,00 € je Entsorgung und Grundstück erhoben.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Lindow, den 12.12.2018

Freitag
Verbandsvorsteherin

Hollin
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage Tourenplan

Tourenplan zur Satzung gültig ab 01.01.2016 über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des TAV Lindow-Gransee

OT = Ortsteil GT = Gemeindeteil

Montag	
OT Basdorf	
OT Flecken-Zechlin	mit GT Alt Lutterow, GT Neu Lutterow
OT Kagar	
OT Linow	mit GT Möckern, GT Waranthin, GT Linowsee, GT Lotharhof
OT Luhme	mit GT Repente, GT Heimland

6. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Dienstag

OT Braunsberg
 Rheinsberg mit GT Charlottenau, GT Hohenelse, GT Wittwien, GT Beerenbusch, GT Paulshorst, GT Feldgrieben, GT Schlaborn
 OT Schwanow
 OT Zechow mit GT Rheinshagen
 OT Zühlen mit GT Uhlenberg

Mittwoch

OT Großzerlang mit GT Adamswalde, GT Kolonie
 OT Kleinerlang mit GT Prebelow
 OT Zechlinerhütte mit GT Neumühl

Donnerstag

OT Flecken-Zechlin mit GT Alt Lutterow, GT Neu Lutterow
 OT Luhme mit GT Repente, GT Heimland

Freitag

Rheinsberg mit GT Charlottenau, GT Hohenelse, GT Wittwien, GT Beerenbusch, GT Paulshorst, GT Feldgrieben, GT Schlaborn

7. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

7.1 Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

1. Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2019

Fehrbellin, den 12.12.2018

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 und 2 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandesversammlung durch Beschluss vom 12.12.2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

Axel Gutschmidt Siegel Ute Behnicke
 Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteherin

1. Es betragen	EUR
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	4.186.000
die Aufwendungen	4.186.000
der Jahresgewinn	0
der Jahresverlust	0
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.537.000
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	1.140.000
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	487.400

Bekanntmachungsanordnung

Der Wirtschaftsplan 2019 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 07.01.2019 bis zum 18.01.2019 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Fehrbellin, Gartenstrasse 1a während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

2. Es werden festgesetzt

Fehrbellin, den 12.12.2018

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
2.3 die Verbandsumlage je Einwohner auf	0

Ute Behnicke
 Die Verbandsvorsteherin

7.2 Jahresabschluss 2017

Die Verbandesversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz hat am 12.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:
 „Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2017 wird beschlossen. Das Jahresergebnis wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet.“
 „Der Verbandsvorsteherin sowie dem Verbandsvorstand wird für das Geschäftsjahr 2017 die Entlastung erteilt.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 07.01.2019 bis zum 18.01.2019 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Fehrbellin, Gartenstrasse 1a, während der Geschäftszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fehrbellin, den 12.12.2018

Fehrbellin, den 12.12.2018

Ute Behnicke
 Verbandsvorsteherin

Siegel Ute Behnicke
 Verbandsvorsteherin

8. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

8.1 OT Dierberg: Ergänzungssatzung „Menzer Straße – Thälmannstraße – Heerweg“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch) – Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 10.12.2018 die Ergänzungssatzung „Menzer Straße – Thälmannstraße – Heerweg“ im Ortsteil Dierberg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB mit der

dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Die Ergänzungsbereiche befinden sich am nordöstlichen Ortsrand der Ortslage Dierberg, siehe auch Darstellung des Geltungsbereiches.

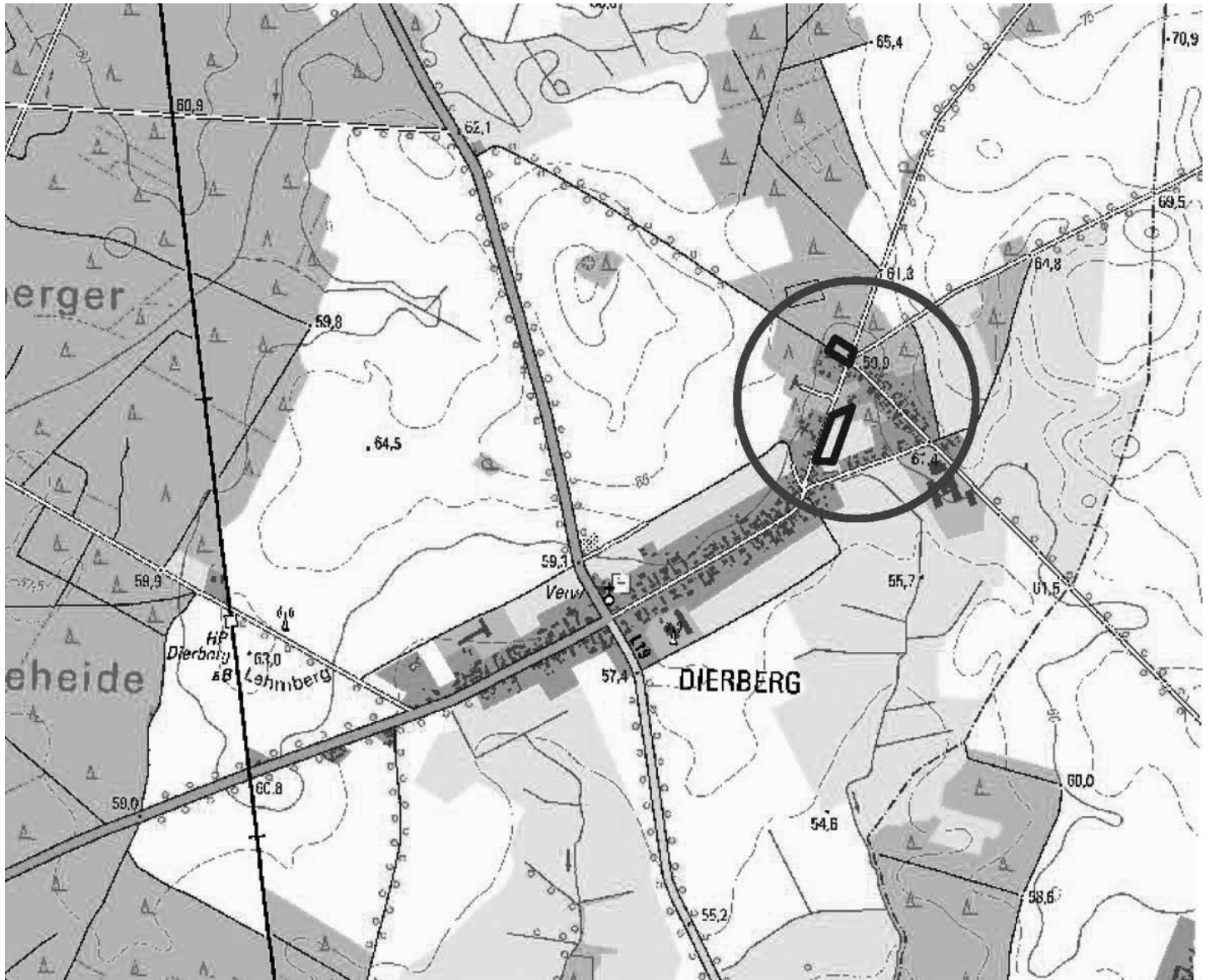


Abb. Geltungsbereich

Die Ergänzungssatzung „Menzer Straße – Thälmannstraße – Heerweg“ im Ortsteil Dierberg nebst Begründung kann von jedermann im Bau- und Bürgeramt der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, 16831 Rheinsberg, während der Dienststunden eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können zudem auf folgender Internetseite der Stadt Rheinsberg eingesehen werden.

<http://verwaltung.rheinsberg.de/de/verwaltung-ortsteile/das-rathaus/bekanntmachungen.html>

sowie im Landesportal:

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

8. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzungen schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Die Ergänzungssatzung „Menzer Straße – Thälmannstraße – Heerweg“ im Ortsteil Dierberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, 11.12.2018

Frank-Rudi Schwochow
Bürgermeister

8.2 Für die Kirchengemeinde Zühlen: Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Zechow

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die ev. Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) hat der Gemeindevorstand der Kirchengemeinde Zühlen im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin in seiner Sitzung am 24.9.2018 für den Friedhof Zechow die nachstehende

Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

- Für Erdbeisetzungen 25 Jahre
- Für Urnenbeisetzungen 25 Jahre

- A) Grabberechtigungsgebühren (incl. Wassergeld) und Abraumbeseitigung
 - Erbbegräbnisse früheren Rechts —
 - Wahlgrabstätten und Urnengrabstätte je Einzelgrabstelle 11 € /pro Jahr
 - Wahlgrabstätten und Urnengrabstätte je Zweifachgrabstelle 22 € /pro Jahr
- B) Bestattungsgebühren
 - Wenn das Herstellen und Schließen der Gruft ehrenamtlich
 - In Nachbarschaftshilfe erfolgt: keine
 - Ansonsten: für eine Wahlgrabstätte laut Bestatter
 - Für eine Urnengrabstätte laut Bestatter

- C) Leistungen bei Trauerfeiern
 - Aufbahrung des Sarges/der Urne in der Kirche (auch bei stiller Beisetzung) 30 €
- D) Grabmalgebühren
 - für stehende Grabmäler 50 €
 - für liegende Grabmäler 25 €
 - für Holzkreuze bzw. Denkzeichen 25 €
- E) Sonstiges

Bei bereits bestehenden Grabnutzungsrechten wird für die Dauer des Restnutzungsrechtes eine Wassergeldumlage von 6 € / Jahr pro Einzelgrabstelle und 12 € pro Doppelgrabstelle erhoben.

Für eine Komplettberäumung einer Einzelgrabstelle werden 100 €, für eine Doppelgrabstelle 150 € erhoben.

Zechow, den 24.9.2018

- 1. Truchseß, Gkr-Vorsitzende
- 2. Branding, Pfarrer
- 3. Cours, Älteste

Kirchensiegel

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse www.ostprignitz-ruppin.de > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden.

Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal

E-Mail: info@gieselmann-medienhaus.de